

## **G e s e t z e n t w u r f**

### **der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN**

### **Siebtes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes**

#### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist es, alle jungen Menschen zu stärken. Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) des Bundes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) und die damit einhergehende grundlegende Novelle des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) - hatte vor diesem Hintergrund zum Ziel, die bestehenden fachlichen Weiterentwicklungsbedarfe in unterschiedlichen Aufgabenfeldern der Kinder- und Jugendhilfe aufzugreifen und die entsprechenden rechtlichen Grundlagen in einem abgestimmten Gesamtkonzept für eine moderne Kinder- und Jugendhilfe fortzuentwickeln.

Der gesetzgeberische Handlungsbedarf betraf vor allem folgende Themen- und Handlungsfelder

- Verbesserung des Kinder- und Jugendschutzes,
- Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen,
- Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen,
- Ausbau der Prävention vor Ort,
- Weiterentwicklung der Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien.

Infolge dieser umfangreichen bundesrechtlichen Veränderungen gibt es nunmehr unabweisbaren landesrechtlichen Änderungsbedarf in Bezug auf eine Vielzahl von Bestimmungen des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juni 2020 (GVBl. S. 345).

In diesem Kontext gibt es vor allem vier Regelungskomplexe, die landesrechtlicher Konkretisierungen bedürfen:

- Zur besseren Wahrnehmung der Subjektstellung von Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe werden mit dem neuen § 4a SGB VIII Selbstvertretung und Selbsthilfe deutlich gestärkt und entsprechende Zusammenschlüsse in Entscheidungsprozesse der Jugendhilfeausschüsse und Arbeitsgemeinschaften einbezogen.

- Die Länder sind verpflichtet sicherzustellen, dass sich junge Menschen und ihre Familien an eine Ombudsstelle im Sinne des § 9a SGB VIII wenden können. "Dabei ist zu gewährleisten, dass im Hinblick auf den Gesamtbestand und die jeweilige Ausstattung ausreichend Ombudsstellen zur Verfügung stehen, um den Bedarf junger Menschen und ihrer Familien nach ombudschafflicher Beratung und Unterstützung zu befriedigen."
- § 45a SGB VIII enthält erstmals eine Legaldefinition des Begriffs der "Einrichtung", welche einer Betriebserlaubnis bedarf. Gleichzeitig unterfallen damit familienähnliche Formen der Unterbringung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen, die dadurch geprägt sind, dass die dort tätigen Personen (dauerhaft) bestimmten Kindern und Jugendlichen zugeordnet sind, nicht mehr dieser Bestimmung - es sei denn, Landesrecht regelt etwas anderes.
- Eines der Hauptziele des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes war es, einen Weg für das Erreichen des Ziels "Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen" zu bereiten. Dieses Ziel ist nur durch eine Umgestaltung des Leistungssystems des SGB VIII dahin gehend zu erreichen, dass eine individuelle, ganzheitliche Förderung aller Kinder und Jugendlichen ermöglicht wird, ohne dabei an die Kategorisierung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, ohne Behinderung oder die Form der Beeinträchtigung anzuknüpfen. Ungeachtet der noch ausstehenden dritten Stufe dieses geplanten Transformationsprozesses, einer weiteren SGB VIII-Novelle bis spätestens 1. Januar 2027, müssen in den Ländern und in den Jugendämtern bereits jetzt grundlegende Vorüberlegungen angestellt und Vorkehrungen getroffen werden.

Darüber hinaus ist eigenständiger landesrechtlicher Fortentwicklungsbedarf zu berücksichtigen, der sich aus langjähriger Thüringer Jugendhilfepraxis ergibt. Dazu gehören insbesondere die gesetzliche Verankerung der/des Landesbeauftragten für Kinderschutz im Freistaat Thüringen. In Umsetzung der Aufträge aus den Kabinettsbeschlüssen vom 17. November 2020 und 24. Mai 2022 sollen damit u.a. die ressortübergreifende Zusammenarbeit in den Bereichen Prävention, Information und Opferunterstützung verbessert sowie die verstärkte gesamtgesellschaftliche Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit eines wirksamen Kinderschutzes in Thüringen gelenkt werden. Des Weiteren sollen - in Umsetzung der Ergebnisse einer Evaluation der Kinderschutzdienste - ein Rechtsanspruch auf spezialisierte Beratung und Unterstützung zur Vermeidung von weiteren Kindeswohlgefährdungen eingeführt sowie - in Umsetzung der Ergebnisse eines Modellprojektes - die Landeskoordinierungsstelle für medizinischen Kinderschutz gesetzlich verankert werden. Ferner soll die bereits erfolgreich in Thüringen durchgeführte Schulsozialarbeit nunmehr weiter ausgebaut und die bereits auf Ebene der Gemeinden durchzuführende Beteiligung von Kindern und Jugendlichen soll nunmehr auch auf die Planungen und Vorhaben der Landkreise ausgeweitet werden.

## **B. Lösung**

Der Gesetzentwurf sieht daher vor allem folgende Neuregelungen in den oben genannten Aufgabenbereichen vor:

- Verbesserung des Kinder- und Jugendschutzes durch gesetzliche Verankerung

- eines Rechtsanspruchs auf spezialisierte Beratung und Unterstützung zur Vermeidung von weiteren Kindeswohlgefährdungen (§ 20 Abs. 3 a ThürKJHAG),
- der/des Landesbeauftragten für Kinderschutz im Freistaat Thüringen samt Geschäftsstelle (§ 20 a neu ThürKJHAG) sowie
- der Landeskoordinierungsstelle für medizinischen Kinderschutz (§ 20 b neu ThürKJHAG);
- Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen, durch
  - verpflichtenden Hinweis auf die Ombudsstelle in konflikthaften Hilfeverläufen (§ 15 ThürKJHAG),
  - Betriebserlaubnispflicht auch für familienähnliche Betreuungsformen (§ 22 Abs. 2 ThürKJHAG),
  - Untersagungsverfügung für Einrichtungen, die ohne Betriebserlaubnis betrieben werden (§ 22 Abs. 4 ThürKJHAG),
  - Zuschuss zu den Praktikantenvergütungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung (§ 23 Abs. 2),
  - eigenständige Jugendhilfeplanung "Hilfen zur Erziehung" (§ 23 b Absätze 1 und 2 neu ThürKJHAG),
  - Bericht "Hilfen zur Erziehung" einmal in der Legislaturperiode im Landesjugendhilfeausschuss (§ 23 b Abs. 3 neu ThürKJHAG);
- Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen: Mit dem Ziel der Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe
  - sollen Vertretungen von Behindertenverbänden und -vereinen beratende Mitglieder in den kommunalen Jugendhilfeausschüssen wie auch im Landesjugendhilfeausschuss werden (§§ 5 Abs. 3 und 9 Abs. 3 ThürKJHAG);
  - sind im Rahmen der kommunalen Jugendförderpläne und des Landesjugendförderplans die Ressourcen, die die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für junge Menschen mit Behinderungen sicherstellen, zu berücksichtigen. Gleiches gilt bei Planung im Bereich des Kinderschutzes (§§ 16 Abs. 2, 18 Abs. 1 und 20 Abs. 4 ThürKJHAG);
- Ausbau der Prävention vor Ort durch
  - Anregung von freiwilligen Zusammenschlüssen der Jugendverbände und Zusammenarbeit mit diesen (§§ 17 Abs. 4 und 18 Abs. 4 ThürKJHAG),
  - Stärkung der außerschulischen Jugendbildung (§18 a Abs. 1 ThürKJHAG),
  - Anpassung der Vergütungsausfallentschädigung bei Freistellung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Jugendarbeit (§18 a Abs. 7 ThürKJHAG),
  - weiteren Ausbau der Schulsozialarbeit (§19 a Abs. 3 ThürKJHAG) sowie
  - Qualitätsentwicklung, Modellförderung (§ 24 b neu ThürKJHAG);
- Weiterentwicklung der Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien durch
  - Beteiligung von Zusammenschlüssen von Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe an den kommunalen Jugendhilfeausschüssen und am Landesjugendhilfeausschuss sowie an den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII (§ 12 Abs. 2 ThürKJHAG),
  - Beteiligung junger Menschen in für sie verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form (§ 15 a Abs. 4 ThürKJHAG),

- gesetzliche Verankerung der Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ombudsstelle (§ 24 a neu ThürKJHAG),
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nun auch an Planungen und Vorhaben der Landkreise (§ 105 a neu ThürKO);
- Redaktionelle Anpassungen, insbesondere an geschlechtergerechte Sprache, und weitere Änderungen von Bundesrecht.

### C. Alternativen

Keine

### D. Kosten

#### 1. Finanzielle Auswirkungen für das Land:

Zusätzliche Kosten entstehen durch nachfolgende Regelungen:

- Vergütungsausfallentschädigung (§18 a Abs. 7 ThürKJHAG)

Kosten für das Land entstehen durch die vorgesehene Veränderung der Regelung für die Freistellung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Jugendarbeit nach § 18 a Abs. 7 ThürKJHAG. Zum Regelungsgehalt: In der Jugendarbeit ehrenamtlich tätige Jugendleiterinnen und Jugendleiter, die im Besitz einer Jugendleitercard sind, können nach § 18 a Abs. 1 ThürKJHAG von der Arbeit jährlich bis zu zehn Arbeitstage freigestellt werden. Nach § 18 a Abs. 7 ThürKJHAG können sie einen Ersatz des Vergütungsausfalls erhalten, pro Tag beträgt die Landeserstattung derzeit bis zu 35 Euro. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine Erhöhung des seit 20 Jahren, trotz aller bundesweiten Kosten- und Arbeitnehmerentgelt-erhöhungen, stabil gebliebenen Vergütungsausfallersatzes von derzeit 35 Euro/Tag auf künftig 96 Euro/Tag vor. Berechnungsgrundlage für die vorgeschlagene Verdienstaufschüttungserhöhung ist der gesetzliche Mindestlohn, der seit dem 1. Oktober 2022 12 Euro pro Stunde beträgt. Bei einem Achtstundentag sind dies unter Berücksichtigung von 12 Euro Mindestlohn pro Stunde 96 Euro pro Tag. Vergütungsausfallersatz wurde im Durchschnitt der vergangenen sechs Jahre je zehnmal beantragt. Bei einer Anhebung des Erstattungsbetrages ist von einer Zunahme der Anträge auszugehen. Geht man geschätzt von einer Verdreifachung der Erstattungsfälle aus, sind somit pro Haushaltsjahr Gesamtausgaben in Höhe von circa 18.000 Euro zu erwarten.

- Schulsozialarbeit (§ 19 a Abs. 2 ThürKJHAG)

Auf der Grundlage der "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der Schulsozialarbeit" (ThStAnz. 2022, 1487) werden derzeit circa 520 Fachkräfte an 485 (von insgesamt 963) Schulen mit Landesmitteln in Höhe von circa 26 Millionen Euro gefördert (Einzelplan 04 Kapitel 04 31 Titel 633 06). Das bedeutet, dass derzeit ungefähr die Hälfte aller Thüringer Schulen von Schulsozialarbeit profitiert. Mit der nunmehr vorgesehenen Aufstockung der für Schulsozialarbeit bereitgestellten Landesmittel in Höhe von 11,2 Millionen Euro auf dann insgesamt 37.300.000 Euro können im Jahr 2024 weitere 210 Stellen geschaffen werden. Damit wären dann circa 70 Prozent aller Schulen mit Schulsozialarbeit ausgestattet.

- Rechtsanspruch auf spezialisierte Beratung und Unterstützung zur Vermeidung von weiteren Kindeswohlgefährdungen (§ 20 Abs. 3 a ThürKJHAG)

Mit dem im Gesetzentwurf vorgesehenen Rechtsanspruch auf spezialisierte Beratung und Unterstützung zur Vermeidung von weiteren Kindeswohlgefährdungen wird keine neue kommunale Aufgabe eingeführt, sondern lediglich eine nach § 8 Abs. 2, § 8 a Abs. 1, §§ 10a, 27 ff. SGB VIII bereits bestehende Aufgabe konkretisiert. Entsprechende Maßnahmen wären indes, wie andere Kinderschutzmaßnahmen, im Rahmen der Richtlinie "Örtliche Jugendförderung" (ThürStAnz. 2021, 257 - Einzelplan 04 Kapitel 04 31 Titel 633 05) zuwendungsfähig.

- Landesbeauftragte für Kinderschutz im Freistaat Thüringen (§ 20 a neu ThürKJHAG)

Um dem landesweiten Kinderschutz eine angemessene Bedeutung zu verleihen, soll die Aufgabe der oder des Landesbeauftragten für Kinderschutz im Freistaat Thüringen an das Amt der oder des für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Staatssekretärs oder Staatssekretärs geknüpft werden. Zur Unterstützung der umfangreichen Aufgaben und Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit der oder des Landesbeauftragten ist eine personelle Unterstützung durch die Einrichtung einer Geschäftsstelle erforderlich. Dies wird mit der beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport vorhandenen Personal- und Sachausstattung erledigt.

- Landeskoordinierungsstelle für medizinischen Kinderschutz (§ 20 b neu ThürKJHAG)

In Auswertung des bisherigen erfolgreichen Modellprojekts sind künftig pro Jahr Landesausgaben in Höhe 145.000 Euro zu kalkulieren. Diese Ausgaben beziehen sich auf Personalausgaben für 1,5 Vollbeschäftigteneinheit (VbE) Personalstellen sowie die notwendigen Sachausgaben. Die insoweit erforderlichen Landesmittel sind im Landeshaushalt 2023 in Einzelplan 04 in Kapitel 04 31 Titel 684 12 bereits vorgesehen.

- Zuschuss zu den Praktikantenvergütungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung (§ 23 Abs. 2 ThürKJHAG)

In Anlehnung an die ab 1. August 2023 geltende Regelung des § 28 Abs. 1 ThürKigaG soll künftig den Trägern der Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung ein monatlicher Zuschuss in Form einer Pauschale zu den Praktikantenvergütungen gewährt werden. Die Höhe der Pauschale setzt das Landesjugendamt jährlich fest und orientiert sich dabei an der Höhe der Personalkosten für entsprechende Beschäftigte des Landes. Ausgehend von geschätzt 250 Praktikanten im Bereich der Hilfen zur Erziehung pro Jahr und einer durchschnittlichen, tatsächlich gewährten Praktikantenvergütung gemäß § 28 ThürKigaG in 2022 in Höhe von 1.505 Euro pro Monat ist mit jährlichen Gesamtausgaben von circa 2,2 Millionen Euro zur rechnen.

- Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ombudsstelle (§ 24 a neu ThürKJHAG)

Das Land hat die Errichtung und den Betrieb der Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ombudsstelle in Umsetzung der in § 9a SGB VIII bundesgesetzlich vorgegebenen Rahmenbedingungen einschließlich einer bedarfsgerechten Regionalisierung sicherzustellen. Angesichts der Größe und der eher ländlich geprägten, flächenmäßigen Ausdehnung des Freistaats Thüringen und unter Berücksichtigung der Erfahrungen des bisherigen Modellprojekts "Dein Megafon, Unabhängige Beratungs- und Ombudsstelle der Jugendhilfe in Thüringen" soll die Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ombudsstelle mit mindestens zwei Außenstellen errichtet werden. Die beiden Außenstellen sind jeweils mit zwei Vollbeschäftigteneinheiten Personalstellen sowie den notwendigen Sachmitteln auszustatten. Sowohl in Auswertung des genannten Modellprojektes als auch unter Berücksichtigung bundesweiter Fachstandards soll der Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ombudsstelle zudem ermöglicht werden, geeignetes ehrenamtliches Personal einzusetzen. Dies erhöht die Flexibilität wie auch die niederschwellige Zugänglichkeit der Ombudsstelle und erweitert das Spektrum an Professionalität und Lebenserfahrung der im Projekt Beschäftigten. Somit sind auch finanzielle Mittel für die Gewinnung und Fortbildung der ehrenamtlich Tätigen zu berücksichtigen. Darüber hinaus fallen Reisekosten an, um beispielsweise notwendige Vor-Ort-Termine in Einrichtungen oder Jugendämtern wahrzunehmen. Vor diesem Hintergrund ist für die Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ombudsstelle mit jährlichen Gesamtausgaben in Höhe von 430.000 Euro zu rechnen.

- Qualitätsentwicklung, Modellförderung (§ 24 b neu ThürKJHAG)

Nach § 24 b ThürKJHAG sollen Landesmittel für Evaluationen und Modellprojekte zur Verfügung gestellt werden, um die entsprechende bundesrechtliche Verpflichtung aus §§ 82 und 85 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII zu erfüllen. Im Haushaltsjahr 2023 sind hierfür insgesamt 325.000 Euro im Einzelplan 04 in Kapitel 04 31 in unterschiedlichen Einzeltiteln etatisiert. Weitere 60.000 Euro sind für die nunmehr neu vorgesehenen Modellprojekte im Bereich der Hilfen zur Erziehung erforderlich.

- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auch an Planungen und Vorhaben der Landkreise (§ 105 a neu ThürKO)

Mehrausgaben können den Landkreisen durch die finanzielle Unterstützung der Fraktionen entstehen. Die Höhe der Mehrausgaben hängt davon ab, welche finanzielle Leistungsfähigkeit die jeweilige Kommune hat und welche finanzielle Unterstützung der Fraktionen die Kommune für angemessen hält. Eine Kostenschätzung ist insoweit nicht möglich.

## 2. Finanzielle Auswirkungen für die Kommunen:

Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen führen zu keinen neuen kommunalen Aufgaben. Vielmehr wird das Landesrecht insbesondere den bereits durch die SGB VIII-Novelle eingeführten Pflichten angepasst, die die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 1 Satz 1 ThürKJHAG im Rahmen der kommunalen Selbstverantwortung wahrnehmen.

3. Finanzielle Auswirkungen für Bürger und Wirtschaft:

Für Bürger und Wirtschaft entstehen keine Kosten.

**Siebtens Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1****Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes**

Das Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juni 2020 (GVBl. S. 345), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte "gleichmäßige Besetzung durch Männer und Frauen" durch die Worte "geschlechtergerechte Besetzung" ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe "in der Fassung vom 14. Dezember 2006 [BGBl. I S. 3134]" durch die Angabe "in der Fassung vom 11. September 2012 [BGBl. I S. 2022]" ersetzt.
  - c) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort "Stellvertreter" durch das Wort "Stellvertretungen" ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

    1. die Leitung der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder an ihrer Stelle eine von ihr mit der Vertretung beauftragte Person;
    2. die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes, im Falle der Verhinderung die geschäftsordnungsmäßige Vertretung;
    3. die für die Jugendarbeit zuständige Fachkraft des Jugendamtes;
    4. die/der Beauftragte für die Gleichstellung von Frau und Mann der kreisfreien Stadt oder des Landkreises;
    5. die/der Beauftragte für die Integration, Migration und Flüchtlinge der kreisfreien Stadt oder des Landkreises, wenn eine solche oder ein solcher bestellt ist;
    6. die/der Kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderungen der kreisfreien Stadt oder des Landkreises, wenn eine solche oder ein solcher bestellt ist."
    - b) In Absatz 2 b werden die Worte "jedes dieser Mitglieder ist von der entsendenden Stelle ein Stellvertreter" durch die Worte "die Mitglieder nach den Absätzen 2 und 2 a ist von der entsendenden Stelle eine Stellvertretung" ersetzt.
    - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Satzung des Jugendamtes soll bestimmen, dass dem Jugendhilfeausschuss weitere Personen



als beratende Mitglieder angehören und regelt das jeweilige Entscheungsverfahren:

1. mindestens eine Vertretung und Stellvertretung der selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII;
2. mindestens eine Vertretung und Stellvertretung der im Bereich des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) in der jeweils geltenden Fassung tätigen freien Träger.
3. Soweit in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt Jugendmitbestimmungsgremien bestehen, bestimmt die Satzung, dass mindestens eine Vertretung einschließlich Stellvertretung beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist. Die Satzung regelt, wie die Vertretung der Jugendmitbestimmungsgremien für den Jugendhilfeausschuss bestimmt wird, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt mehrere Jugendmitbestimmungsgremien gebildet sind."

- d) In Absatz 4 wird die Angabe "nach den Absätzen 2 und 3" durch die Angabe "nach den Absätzen 2 bis 3 a" ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte "gleichmäßige Besetzung durch Frauen und Männer" durch die Worte "geschlechtergerechte Besetzung" ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte "den für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Minister" durch die Worte "das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium" ersetzt.

- bb) In Satz 4 werden die Worte "der Minister" durch die Worte "das Ministerium" ersetzt.

c) Absatz 3 a wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte "den für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Minister" durch die Worte "das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium" ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Worte "der Minister" durch die Worte "das Ministerium" ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte "der für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Minister" durch die Worte "das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium" ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Worte "der Minister" durch die Worte "das Ministerium" ersetzt.

- e) In Absatz 6 werden die Worte "Der für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Minister" durch die Worte

"Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium" sowie die Worte "zuständigen Minister" durch die Worte "zuständigen Ministerium" ersetzt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Landesjugendhilfeausschuss an:

1. die Leitung der Verwaltung des Landesjugendamtes;
2. die für die Jugendarbeit zuständige Fachkraft des Landesjugendamtes;
3. eine für Kindertagesbetreuung zuständige Fachkraft, die von dem für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder zuständigen Ministerium benannt wird;
4. eine für die Familienbildung zuständige Fachkraft, die von dem für Familie zuständigen Ministerium benannt wird;
5. eine für den Bereich der Hilfen zur Erziehung zuständige Fachkraft, die von dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium benannt wird;
6. die/der Thüringer Beauftragte für die Gleichstellung von Frau und Mann;
7. die/der Thüringer Beauftragte für Integration, Migration und Flüchtlinge;
8. die/der Thüringer Beauftragter für Menschen mit Behinderungen;
9. eine Vertretung der mit Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft oder der Justizverwaltung, die von dem für dem Justiz zuständigen Ministerium benannt wird;
10. je eine Vertretung des schulpсихologischen Dienstes sowie der Lehrerschaft oder der Schulverwaltung, die von dem für die Schule zuständigen Ministerium benannt werden;
11. eine vom Landesschulbeirat gewählte Vertretung;
12. eine Vertretung der Polizei, die von dem für Polizei zuständigen Ministerium benannt wird;
13. eine Vertretung der Bundesagentur für Arbeit;
14. je eine Vertretung der evangelischen und katholischen Kirche sowie der jüdischen Kulturgemeinde, die von deren zuständigen Stellen benannt werden;
15. eine Vertretung der Thüringer Landesmedienanstalt;
16. eine Vertretung der landesweiten Elternvertretung für Kindertageseinrichtungen;
17. zwei Vertretungen der Landesschülervertretung, die unterschiedlichen Schularten angehören;
18. zwei junge Menschen als Vertretungen der Jugendmitbestimmungsgremien.

Für jedes dieser Mitglieder ist von der entsendenden Stelle eine Stellvertretung zu benennen."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium beruft die benannten Mitglieder sowie deren Stellvertretungen. Dazu sollen auch eine Vertre-

tung selbstorganisierter Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII sowie eine Vertretung der im Bereich des SGB IX tätigen freien Träger und eine von der LIGA Selbstvertretung Thüringen e.V. benannte Vertretung gehören einschließlich der jeweiligen Stellvertretungen. Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium kann, auch auf Vorschlag des Landesjugendhilfeausschusses, weitere in der Kinder- und Jugendhilfe erfahrene Personen als Mitglieder mit beratender Stimme berufen."

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die Landesregierung soll hierzu Expertisen und Gutachten einholen und veröffentlichen."

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

6. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

"Dabei sollen selbstorganisierte Zusammenschlüsse beteiligt werden."

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

7. In § 14 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "Jugend" durch die Worte "jungen Menschen" ersetzt.

8. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach den Worten "Erziehung zu einer" das Wort "selbstbestimmten" und ein Komma eingefügt.

b) Nach Satz 2 wird folgender neue Satz 3 eingefügt:

"In Hilfeplangesprächen ist auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Ombudsstelle in Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 24 a hinzuweisen."

c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätzen 4 und 5.

9. Dem § 15 a wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erfolgt in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form."

10. In § 15 b Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe "Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022)" durch die Angabe "SGB VIII" ersetzt.

11. Dem § 16 Abs. 2 Satz 2 wird folgende Nummer 4 angefügt:

"4. Ressourcen, die die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für junge Menschen mit Behinderung sicherstellen."

12. Dem § 17 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen freiwillige Zusammenschlüsse von Jugendverbänden anregen. Sie arbeiten mit diesen zusammen."

13. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers stellt das Landesjugendamt einen Landesjugendförderplan auf, der den Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Jugendarbeit im Sinne der §§ 11 und 12 SGB VIII von überregionaler Bedeutung mit den dafür erforderlichen Gebäuden und Räumlichkeiten, Fach- und Hilfskräften sowie den Ressourcen, die die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für Junge Menschen mit Behinderung sicherstellen, feststellt. § 16 Abs. 2 Satz 3 und 4 findet entsprechende Anwendung."

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Das Land arbeitet mit den freiwilligen Zusammenschlüssen der Jugendverbände auf Landesebene zusammen."

14. § 18 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort "Jugendbegegnung" die Worte "sowie zur Begleitung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung" eingefügt.

b) In Absatz 7 wird die Angabe "35 Euro" durch die Angabe "96 Euro" ersetzt.

15. In § 19 a Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe "22.251.000 Euro" durch die Angabe "37.300.000 Euro" ersetzt.

16. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte "körperlicher und seelischer" gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "Mütter und Väter" durch die Worte "werdende Mütter und Väter, Mütter und Väter sowie Personensorgeberechtigte" ersetzt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

"(3 a) Die von Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch und Gewalt betroffenen Kinder und Jugendlichen haben Anspruch auf niedrigschwellige, unabhängige Beratung und Unterstützung zur Abwehr weiterer Gefährdungen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form. Die Beratung und Unterstützung berücksichtigt nach den Umständen des Einzelfalls die Interessen und Bedürfnisse der jungen Menschen entsprechend deren Entwicklungsstand. Die familiäre Situation und soziale Beziehungen sollen in die Beratung einbezogen werden."

- d) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe "1 bis 3" durch die Angabe "1 bis 3 a" ersetzt und es werden dem Wort "stehen" die Worte "sowie für junge Menschen mit Behinderung zugänglich und nutzbar sind" angefügt.

17. Nach § 20 werden folgende §§ 20 a und 20 b eingefügt:

"§ 20 a  
Landesbeauftragte für Kinderschutz  
im Freistaat Thüringen

(1) Die oder der für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Staatssekretärin oder Staatssekretär ist die oder der Landesbeauftragte für Kinderschutz im Freistaat Thüringen.

(2) Die oder der Landesbeauftragte für Kinderschutz im Freistaat Thüringen befasst sich mit allen Fragen der Bekämpfung von Gewalt an Kindern und Jugendlichen, der Prävention von sowie der Intervention bei Gewalt. Aufgaben der oder des Landesbeauftragten für Kinderschutz im Freistaat Thüringen sind insbesondere:

1. Koordinierung aller Aktivitäten zur Bekämpfung von Gewalt an Kindern und Jugendlichen innerhalb der Landesregierung sowie Errichtung und Leitung einer interministeriellen Arbeitsgruppe,
2. Information, Sensibilisierung und Aufklärung zu Kinderschutzthemen,
3. Unterstützung der Verbesserung des Kinderschutzes und der Hilfen für betroffene Menschen,
4. Wahrnehmung der grundsätzlichen Belange von Menschen, die in ihrer Kindheit oder Jugend Gewalt erlitten haben,
5. Beratung von Trägern der öffentlichen Gewalt sowie freien Trägern in Fragen des Kinderschutzes,
6. Berichterstattung gegenüber Landesregierung und Landtag in jeder Legislaturperiode.

(3) Die Träger der öffentlichen Gewalt des Landes sowie freie Träger sollen die oder den Landesbeauftragten für Kinderschutz im Freistaat Thüringen bei der Erfüllung der Aufgaben im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.

(4) Zur Unterstützung bei der Aufgabenerfüllung errichtet die oder der Landesbeauftragte eine Geschäftsstelle. Sie oder er kann einzelne Aufgaben einer Stellvertretung übertragen.

§ 20 b  
Landeskoordinierungsstelle für medizinischen  
Kinderschutz

(1) Der überörtliche Träger fördert die Einrichtung und Unterhaltung einer Landeskoordinierungsstelle für medizinischen Kinderschutz.

(2) Zu deren Aufgaben gehören insbesondere:

1. Anregung des Aufbaus sowie Vernetzung eines flächendeckenden Angebots von in den Thüringer Kliniken gebildeten Kinderschutzgruppen und -ambulanzen,

2. Fachberatung in kinderschutzrelevanten Fragen für die Kinderschutzgruppen und -ambulanzen,
3. Fachberatung für die Jugendämter und an der Schnittstelle zum Gesundheitswesen tätigen Trägern der freien Jugendhilfe in Bezug auf kinderschutzrelevante gesundheitliche Fragen,
4. Förderung der Zusammenarbeit in kinderschutzrelevanten Fragen an der Schnittstelle zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheit,
5. Qualitätsentwicklung an der Schnittstelle der kinderschutzrelevanten Maßnahmen zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheit."

18. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird durch folgende neue Absätze 2 bis 6 ersetzt:

"(2) Die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung im Sinne des § 45a SGB VIII oder einer sonstigen Wohnform im Sinne des § 48a Abs. 1 SGB VIII ist zu erteilen, wenn unter Berücksichtigung der Art und Ausstattung der Einrichtung, der Zahl und fachlichen Qualifikation der Mitarbeiter unter Berücksichtigung der Zahl und des erzieherischen Bedarfs der betreuten jungen Menschen, der räumlichen Ausstattung und der Größe der erzieherischen Gruppen eine dem Wohl der jungen Menschen entsprechende Erziehung gemäß der Aufgabenstellung der Einrichtung zu erwarten ist.

(3) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der jungen Menschen in der Einrichtung gefährdet ist und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Sie ist zu widerrufen, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, die zu ihrer Versagung geführt hätten, wenn nicht durch nachträgliche Auflagen das Wohl der Kinder und Jugendlichen gesichert werden kann.

(4) Soweit eine Einrichtung im Sinne des § 45a SGB VIII oder eine sonstige Wohnform im Sinne des § 48a Abs. 1 SGB VIII ohne die dafür nach § 45 SGB VIII erforderliche Erlaubnis betrieben wird, hat das Landesjugendamt den weiteren Betrieb der Einrichtung oder der sonstigen Wohnform zu untersagen. Davon abweichend darf befristet von einer Untersagung abgesehen werden, solange und soweit dies unter Beachtung des Schutzauftrages der Jugendhilfe zur Sicherung des Wohls eines Kindes oder einer oder eines Jugendlichen erforderlich ist.

(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Einer Erlaubnis nach § 45 SGB VIII bedürfen familienähnliche Betreuungsformen auch unabhängig von der fachlichen und organisatorischen Einbindung in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung, sofern Hilfe zur Erziehung über § 33 SGB VIII und den Umfang einer Erlaubnis nach § 44 SGB VIII hinaus erbracht werden."

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 7.

19. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort "Betreuungskräfte" durch die Worte "Fach- und Betreuungskräfte" ersetzt.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Ist im Rahmen der Ausbildung in den Fachrichtungen Sozialpädagogik oder Heilerziehungspflege an einer Thüringer Fachschule ein mehrmonatiges Berufspraktikum vorgeschrieben und wird dieses Praktikum in einer Einrichtung nach § 22 Abs. 2 durchgeführt, gewährt das Land auf Antrag einen monatlichen ergänzenden Zuschuss in Form einer Pauschale zu den beim Träger entstehenden Personalausgaben, höchstens jedoch in Höhe der Entgelte, die der Träger den Auszubildenden auszahlt. Die Höhe der Pauschale setzt das Landesjugendamt jährlich fest und es orientiert sich dabei an der Höhe der Personalkosten für entsprechende Beschäftigte des Landes."

20. Nach § 23 a wird folgender § 23 b eingefügt:

"§ 23 b  
Hilfen zur Erziehung

(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe weist im Rahmen seiner Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII in einer besonderen Jugendhilfeplanung "Hilfen zur Erziehung" auf der Grundlage seiner Feststellung des Bestandes den Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Maßnahmen für die Leistungen nach den §§ 27 ff. SGB VIII aus. Diese Planung "Hilfen zur Erziehung" ist regelmäßig, aber mindestens einmal in jeder Wahlperiode, zu überprüfen und entsprechend fortzuschreiben.

(2) Im Rahmen dieser Jugendhilfeplanung "Hilfen zur Erziehung" sind auch Aussagen zur Qualitätsentwicklung i. S. d. § 79a SGB VIII zu treffen. Dabei sind insbesondere betroffene junge Menschen und ihre Erziehungsberechtigten, aber auch selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII und die in diesem Bereich tätigen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zu beteiligen.

(3) Das Landesjugendamt legt dem Landesjugendhilfeausschuss einmal in der Legislaturperiode einen Bericht über den Stand und die Entwicklungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung vor. Zu diesem Zweck melden die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Landesjugendamt auf dessen Abfrage die in den Absätzen 1 und 2 genannten Daten. Darüber hinaus verarbeitet das Landesjugendamt die ihm vorliegenden Daten einschließlich der Meldungen zu den besonderen Vorkommnissen nach § 47 SGB VIII oder die aus öffentlichen Quellen zugänglichen Daten für die Erstellung des Berichts."

21. § 24 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Das Land fördert die in der Jugendhilfeplanung vorgesehenen Beratungsstellen gemäß § 4 Thüringer Familienförderungssicherungsgesetz vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 813) in der jeweils geltenden Fassung."

22. Nach § 24 wird folgender neue achte Abschnitt eingefügt:

**"Achter Abschnitt  
Übergreifende Regelungen**

§ 24 a

Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ombudsstelle

(1) Junge Menschen und ihre Familien können sich zur Beratung in sowie zur Vermittlung und Klärung von Konflikten insbesondere im Zusammenhang mit der Beantragung, Durchführung oder Beendigung von Kinder- und Jugendhilfeleistungen sowie anderen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe im Freistaat Thüringen an die Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ombudsstelle wenden. Sie sind zur Hinzuziehung von Vertrauenspersonen berechtigt.

(2) Die Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ombudsstelle ist eine Ombudsstelle im Sinne des § 9a SGB VIII und besteht aus mindestens zwei Regionalstellen.

(3) Zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an ombudsschaftlicher Beratung im Sinne der Absätze 1 und 2 fördert der überörtliche Träger einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, sofern dieser ein Konzept vorlegt, welches insbesondere auch darüber Auskunft gibt, dass die Ombudsstelle

1. jungen Menschen und ihren Familien auf deren Wunsch Leistungen im Sinne des Absatzes 1 gewährt,
2. dabei unabhängig arbeitet und fachlich nicht weisungsgebunden ist,
3. ausschließlich haupt- und ehrenamtlich tätige Personen beschäftigt,
  - a) die fachlich und persönlich geeignet sind, die Aufgaben und Pflichten nach den Absätzen 1 und 4 zu erfüllen,
  - b) die wegen keiner Straftat nach § 72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden sind und
  - c) denen die erforderlichen Fortbildungen ermöglicht werden,
4. jungen Menschen und ihren Familien eine niederschwellige unmittelbare Inanspruchnahme und einen barrierefreien Zugang ermöglicht sowie
5. Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung einschließlich einer Evaluation, die einmal in jeder Legislaturperiode dem Zuwendungsgeber vorzulegen ist, vorsieht,

nach Maßgabe der vom Landesjugendamt auf der Grundlage des § 74 SGB VIII bestimmten Fördergrundsätze. Wird für mehr Ombudsstellen eine Förderung beantragt, als Bedarf nach Absatz 2 besteht, so wählt das Landesjugendamt unter denjenigen, die die Fördervoraussetzungen erfüllen, für die Förderung die Om-



budsstelle aus, die ihr Konzept stärker an den Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien orientiert.

(4) § 8a SGB VIII gilt entsprechend.

(5) Die in der Ombudsstelle tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, verpflichtet. Diese Pflicht besteht nach Beendigung der Tätigkeit fort.

(6) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe haben die in der Ombudsstelle tätigen Personen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen bei der Aufgabenerfüllung zu unterstützen, insbesondere Auskunft zu erteilen und bei der Klärung von Konflikten mitzuwirken.

#### § 24 b

##### Qualitätsentwicklung, Modellförderung

Zur Reflexion und Fortentwicklung der Angebote und Strukturen, insbesondere in den Bereichen der Beteiligung und Mitbestimmung junger Menschen, der Jugendarbeit im Sinne der §§ 11 und 12 SGB VIII, der Jugendsozialarbeit nach §§ 13, 13a SGB VIII, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach §§ 14 SGB VIII in Verbindung mit § 20, der Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII in Verbindung mit § 23 b sowie der Ombudsstelle nach § 9a SGB VIII in Verbindung mit § 24 a, fördert das Land nach Maßgabe des Haushalts:

1. auf Landesebene bedeutsame Veranstaltungen, Veröffentlichungen und Untersuchungen,
2. Maßnahmen zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen, die nach ihrer Zielvorstellung, nach Inhalt und Methode der Durchführung geeignet sind, Anregungen und Anstöße zu geben."

23. Der bisherige achte Abschnitt wird neunter Abschnitt.

24. In § 25 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe "in der Fassung vom 22. Dezember 2001 (BGBl. 2002 I S. 354)" durch die Angabe "in der Fassung vom 21. Juni 2021 (BGBl. I S. 2010)" ersetzt und das Wort "übertragenem" durch das Wort "übertragenen" ersetzt.

25. In § 26 wird das Wort "Zwölften" durch das Wort "Neunten" ersetzt.

26. Dem § 27 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Für den am Tag vor Inkrafttreten des Siebten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes konstituierten Landesjugendhilfeausschuss sowie die am Tag vor Inkrafttreten des Siebten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes gewählten Jugendhilfeausschüsse gelten die §§ 4, 5, 8 und 9 in der am ... geltenden Fassung."

**Artikel 2**  
**Änderung der Thüringer Kommunalordnung**

Nach § 105 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003, die zuletzt durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) geändert worden ist, wird folgender § 105 a eingefügt:

§ 105 a  
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Die Landkreise sollen bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu entwickelt der Landkreis geeignete Verfahren. Das Nähere regelt die Hauptsatzung."

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung:****Allgemeines**

Durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) des Bundes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) und die damit einhergehende grundlegende SGB VIII-Novelle ist es in den vergangenen Jahren zu umfangreichen bundesrechtlichen Veränderungen im Bereich der Kinder- und Jugendpflege gekommen, die im Thüringer Landesrecht abzubilden sind. Zudem besteht eigenständiger landesrechtlicher Fortentwicklungsbedarf, der sich aus langjähriger Thüringer Jugendhilfepraxis ergibt. Daher erscheint eine umfassende Novellierung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes sowie eine damit in Zusammenhang stehende Änderung der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung unumgänglich.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht dementsprechend vor allem folgende Änderungen vor:

- Verbesserung des Kinder- und Jugendschutzes durch gesetzliche Verankerung
  - eines Rechtsanspruchs auf spezialisierte Beratung und Unterstützung zur Vermeidung von weiteren Kindeswohlgefährdungen (§ 20 Abs. 3 a ThürKJHAG),
  - der/des Landesbeauftragten für Kinderschutz im Freistaat Thüringen samt Geschäftsstelle (§ 20 a neu ThürKJHAG) sowie
  - der Landeskoordinierungsstelle für medizinischen Kinderschutz (§ 20 b neu ThürKJHAG);
- Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen, durch
  - verpflichtenden Hinweis auf die Ombudsstelle in konflikthaften Hilfeverläufen (§ 15 ThürKJHAG),
  - Betriebserlaubnispflicht auch für familienähnliche Betreuungsformen (§ 22 Abs. 2 ThürKJHAG),
  - Untersagungsverfügung für Einrichtungen, die ohne Betriebserlaubnis betrieben werden (§ 22 Abs. 4 ThürKJHAG),
  - Zuschuss zu den Praktikantenvergütungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung (§ 23 Abs. 2),
  - eigenständige Jugendhilfeplanung "Hilfen zur Erziehung" (§ 23 b Absätze 1 und 2 neu ThürKJHAG),
  - Bericht "Hilfen zur Erziehung" einmal in der Legislaturperiode im Landesjugendhilfeausschuss (§ 23 b Abs. 3 neu ThürKJHAG);
- Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen: Mit dem Ziel der Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe
  - sollen Vertretungen von Behindertenverbänden und -vereinen beratende Mitglieder in den kommunalen Jugendhilfeausschüssen wie auch im Landesjugendhilfeausschuss werden (§§ 5 Abs. 3 und 9 Abs. 3 ThürKJHAG);
  - sind im Rahmen der kommunalen Jugendförderpläne und des Landesjugendförderplans die Ressourcen, die die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für junge Menschen mit Behinderungen sicherstellen, zu berücksichtigen. Gleiches gilt bei Planung im Bereich des Kinderschutzes (§§ 16 Abs. 2, 18 Abs. 1 und 20 Abs. 4 ThürKJHAG);

- Ausbau der Prävention vor Ort durch
  - Anregung von freiwilligen Zusammenschlüssen der Jugendverbände und Zusammenarbeit mit diesen (§§ 17 Abs. 4 und 18 Abs. 4 ThürKJHAG),
  - Stärkung der außerschulischen Jugendbildung (§18 a Abs. 1 ThürKJHAG),
  - Anpassung der Vergütungsausfallentschädigung bei Freistellung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Jugendarbeit (§18 a Abs. 7 ThürKJHAG),
  - weiteren Ausbau der Schulsozialarbeit (§19 a Abs. 3 ThürKJHAG) sowie
  - Qualitätsentwicklung, Modellförderung (§ 24 b neu ThürKJHAG);
- Weiterentwicklung der Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien durch
  - Beteiligung von Zusammenschlüssen von Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe an den kommunalen Jugendhilfeausschüssen und am Landesjugendhilfeausschuss sowie an den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII (§ 12 Abs. 2 ThürKJHAG),
  - Beteiligung junger Menschen in für sie verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form (§ 15 a Abs. 4 ThürKJHAG),
  - gesetzliche Verankerung der Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ombudsstelle (§ 24 a neu ThürKJHAG),
  - Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nun auch an Planungen und Vorhaben der Landkreise (§ 105 a neu ThürKO);
- Redaktionelle Anpassungen, insbesondere an geschlechtergerechte Sprache, und weitere Änderungen von Bundesrecht.

#### **Zu Artikel 1**

Zu Nummer 1:

Die Änderung in Buchstabe a dient der Anwendung geschlechtergerechter Sprache.

Die Änderung in Buchstabe b ist redaktioneller Natur.

Die Änderung in Buchstabe c dient der Anwendung geschlechtergerechter Sprache.

Zu Nummer 2:

Die Änderungen in den Buchstaben a und b dienen der Anwendung geschlechtergerechter Sprache. Durch die Änderung in Buchstabe b erfolgt zudem eine Klarstellung, dass auch für die Mitglieder nach Absatz 2 a Stellvertretungen zu benennen sind.

Durch die Änderung in Buchstabe c werden bundesgesetzliche Vorgaben der SGB-VIII-Novelle zur Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (§§ 4a und 71 Abs. 2 SGB VIII) in Landesrecht umgesetzt. Berücksichtigt werden daher nun auch Vertretungen von Behindertenverbänden und selbstorganisierten Zusammenschlüssen. Außerdem führt die Anwendung geschlechtergerechter Sprache zu redaktionellen Anpassungen.

Mit der Änderung in Buchstabe d wird klargestellt, dass auch die Entsendung der beratenden Mitglieder nach den Absätzen 2 a, 2 b und 3 a jeweils für die Dauer der Amtszeit des Jugendhilfeausschusses erfolgt.

Zu Nummer 3:

Bei den Änderungen in Nummer 3 handelt es sich um redaktionelle Anpassungen, die durch die Anwendung geschlechtergerechter Sprache notwendig werden.

Zu Nummer 4:

Durch die Änderung in Buchstabe a werden die Regelungen zur Zusammensetzung der beratenden Mitglieder des Landjugendhilfeausschusses neu gefasst. So kommt es zur Streichung der Stellvertretung der Leitung des Landesjugendamtes in Nummer 1, da in Absatz 1 Satz 2 ohnehin eine Vertretungsregelung für alle beratenden Mitglieder formuliert ist. Als Nummer 4 (Bereich Familie) und Nummer 5 (Bereich Hilfen zur Erziehung) werden zwei weitere beratende Mitglieder aus dem Aufgabengebiet der obersten Landesjugendbehörden bestimmt. Zudem kommt es in Nummer 15 zur Bestimmung einer Vertretung der Thüringer Landesmedienanstalt (TLM) als beratendes Mitglied.

Faktisch haben diese Veränderungen jedoch keine Erweiterung des Landesjugendhilfeausschusses zur Folge, da Vertretungen der TLM und des Bereichs Familie bereits jetzt qua Ministerberufung nach § 9 Abs. 3 Mitglieder des Gremiums sind. Die Vertretung des Bereichs Hilfen zur Erziehung ist wegen fachlicher Betroffenheit im Landesjugendhilfeausschuss jetzt schon stets anwesend. Die Neuregelungen dienen somit nur der besseren Transparenz nach außen.

Durch die Änderung in Buchstabe b werden bundesgesetzliche Vorgaben der SGB-VIII-Novelle zur Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (§§ 4a und 71 Abs. 2 SGB VIII) in Landesrecht umgesetzt. Wie auch schon in Nummer 2 Buchstabe c auf örtlicher Ebene vorgesehen, finden fortan Vertretungen von Behindertenverbänden und selbstorganisierten Zusammenschlüssen Berücksichtigung. Ferner kommt es zur pragmatischen Streichung der bisherigen Berufung im Benehmen mit dem Landesjugendhilfeausschuss, während das Vorschlagsrecht dieses Gremiums erhalten bleibt. Außerdem führt die Anwendung geschlechtergerechter Sprache zu redaktionellen Anpassungen.

Zu Nummer 5:

Einholung und Veröffentlichung von Expertisen und Gutachten nach dem bisherigen Absatz 3 beziehen sich ausschließlich auf den Regelungsgehalt des Absatzes 2. Daher wird durch die Änderung in Buchstabe a die in Absatz 3 formulierte Regelung als neuer Satz 2 an Absatz 2 angefügt. Dies hat wiederum die Streichung des bisherigen Absatzes 3 in Buchstabe b zur Folge.

Zu Nummer 6:

Mit der Änderung in Buchstabe a erfolgt eine Anpassung an die Neuformulierung des § 78 SGB VIII. Selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII sollen nunmehr beteiligt werden.

Bei der Änderung in Buchstabe b handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 7:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, da sich das Kinder- und Jugendhilferecht nicht nur auf "die Jugend", sondern auf alle jungen Menschen bezieht.

Zu Nummer 8:

Mit der Änderung in Buchstabe a erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die Formulierungen in § 1 Abs. 1 und 3 Nr. 2 SGB VIII.

Zur Änderung in Buchstabe b: Die Länder sind nach § 9a SGB VIII verpflichtet sicherzustellen, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten bei Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können. Dazu müssen diese aber erst einmal überhaupt von der Existenz der Ombudsstelle und ihren eigenen Rechten wissen. Daher sollen die Jugendämter künftig in konflikthaften Hilfeverläufen auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Ombudsstelle hinweisen. Aufgabe der Ombudsstelle in diesem Zusammenhang ist u.a. die Information aller Beteiligten über mögliche bislang nicht in Erwägung gezogene Hilfen sowie erforderlichenfalls die Moderation des Hilfeplanungs- und Hilfeprozesses.

Bei der Änderung in Buchstabe c handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 9:

Durch die Änderung kommt es zu einer redaktionellen Anpassung an § 8 Abs. 4 SGB VIII, wonach eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form zu erfolgen hat.

Zu Nummer 10:

Die Änderung ist redaktioneller Natur, da die vollständige Angabe des Titels des SGB VIII an dieser Stelle nicht mehr vonnöten ist.

Zu Nummer 11:

Durch die Änderung kommt es zu einer Anpassung an § 11 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII mit dem Ziel, eine inklusive Jugendarbeit zu verwirklichen.

Zu Nummer 12:

Durch die Änderung sollen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stärker für die Ermöglichung von Kreis- und Stadtjugendringen sensibilisiert werden. Sie enthält daher eine klarstellende Anregungs- und Zusammenarbeitsverpflichtung unter Berücksichtigung von § 4a SGB VIII.

Zu Nummer 13:

Mit der Änderung in Buchstabe a erfolgt eine Klarstellung, dass Jugendverbände nicht nur in den Jugendförderplan nach § 16, sondern selbstverständlich auch in den Landesjugendförderplan einzubeziehen sind. Zudem kommt es zu einer Anpassung an die Neuregelung in § 11 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII, wonach Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Angeboten für junge Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen sind.

Durch die Änderung in Buchstabe b kommt es - analog zur Änderung in Nummer 11 - zu einer Anpassung an § 11 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII mit dem Ziel, eine inklusive Jugendarbeit zu verwirklichen.

Zu Nummer 14:

Durch die Änderung in Buchstabe a wird die Freistellungsmöglichkeit auf die Begleitung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendarbeit ausgeweitet.

Die Änderung in Buchstabe b sieht eine Erhöhung des seit 20 Jahren, trotz aller bundesweiten Kosten- und Arbeitnehmerentgelt erhöhungen, stabil gebliebenen Vergütungsausfallersatzes von derzeit 35 Euro/Tag auf künftig 96 Euro/Tag vor. Berechnungsgrundlage für die vorgeschlagene Verdienstauffällenschädigungserhöhung ist der gesetzliche Mindestlohn, der seit dem 1. Oktober 2022 12 Euro pro Stunde beträgt. Bei einem Achtstundentag sind dies unter Berücksichtigung von 12 Euro Mindestlohn pro Stunde 96 Euro pro Tag.

Zu Nummer 15:

Auf der Grundlage der "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der Schulsozialarbeit" (ThStAnz. 2022, 1487) werden derzeit circa 550 Fachkräfte an 485 (von insgesamt 963) Schulen mit Landesmitteln in Höhe von circa 26 Millionen Euro gefördert (Einzelplan 04 Kapitel 04 31 Titel 633 06). Das bedeutet, dass derzeit ungefähr die Hälfte aller Thüringer Schulen von Schulsozialarbeit profitiert. Mit der in der Änderung vorgesehenen Aufstockung der für Schulsozialarbeit bereitgestellten Landesmittel in Höhe von 11,2 Millionen Euro auf dann insgesamt 37.300.000 Euro können im Jahr 2024 weitere 210 Stellen geschaffen werden. Damit wären dann circa 70 Prozent aller Schulen mit Schulsozialarbeit ausgestattet.

Zu Nummer 16:

Mit der Streichung in Buchstabe a erfolgt eine Klarstellung, dass sich die Schutzverpflichtung auf jede Form von Vernachlässigung neben Misshandlung, Missbrauch und Gewalt erstreckt. Diese Klarstellung entspricht dem Bundesrecht.

Durch die Änderung in Buchstabe b wird der Adressatenkreis in bundesrechtskonformer Weise konkretisiert.

Nach der auf Grundlage eines Berichtes des Thüringer Rechnungshofs durchgeführten Evaluation der Thüringer Kinderschutzdienste hat sich herausgestellt, dass ein Rechtsanspruch auf eine spezialisierte Fachberatung und eine höhere Verbindlichkeit der Fachlichen Empfehlungen als notwendig erachtet wird. Der mit der Änderung in Buchstabe c neu eingefügte Absatz 3 a soll einen solchen Rechtsanspruch entsprechend des kindzentrierten Arbeitsansatzes einschließlich unabhängiger Struktur und Niedrigschwelligkeit gesetzlich verankern und zugleich als Grundlage einer landesweit einheitlichen Angebotsqualität dienen.

Bei der Änderung in Buchstabe d handelt es sich zum einen um eine redaktionelle Folgeänderung, durch die der neue Absatz 3 a Berücksichtigung findet. Zum anderen kommt es hier für die Jugendhilfeplanung im Bereich Kinderschutz, insbesondere für die Kinderschutzdienste, zu einer vergleichbaren Änderung wie in Nummer 11 und Nummer 13

Buchstabe b. Dabei geht es um eine Konkretisierung zu § 1 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII, wonach alle Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet sind, jungen Mensch gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.

Zu Nummer 17:

Um dem landesweiten Kinderschutz eine angemessene Bedeutung zu verleihen, soll gemäß des neu eingefügten § 20 a künftig die Aufgabe der oder des Landesbeauftragten für Kinderschutz im Freistaat Thüringen an das Amt der oder des für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Staatssekretärin oder Staatssekretärs geknüpft werden. Zur Unterstützung der umfangreichen Aufgaben und Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit der oder des Landesbeauftragten ist zudem eine personelle Unterstützung durch die Einrichtung einer Geschäftsstelle erforderlich.

Mit dem neuen § 20 b kommt es zur gesetzlichen Verankerung des bisherigen erfolgreichen Modellprojekts einer Landeskoordinierungsstelle für medizinischen Kinderschutz, deren Förderung auf Grundlage des § 74 SGB VIII erfolgen soll. Ziele der Landeskoordinierungsstelle sind

- die Vermittlung von Sach- und Rechtskenntnissen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und des Gesundheitswesens in Bezug auf Kinderschutz/Kindeswohlgefährdungen;
- die Förderung der Zusammenarbeit in kinderschutzrelevanten Fragen an der Schnittstelle zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen;
- die Qualitätsentwicklung an der Schnittstelle der kinderschutzrelevanten Maßnahmen zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen entsprechend § 79a SGB VIII.

Zu Nummer 18:

Durch die Änderung in Buchstabe a kommt es zu einer Auflösung des bisherigen Absatzes 2 in mehrere Einzelabsätze, was zu einer besseren Verständlichkeit des Regelungsgehalts beitragen soll, sowie zu dessen Ergänzung um weitere Bestimmungen.

So umfassen die neuen Absätze 2, 3 und 5 den Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 2 unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Neuregelung der §§ 45 ff. SGB VIII.

Der neue Absatz 4 formuliert hingegen eine landesgesetzlich bislang so nicht normierte Untersagungsverfügung für den Fall, dass eine Einrichtung ohne Betriebserlaubnis betrieben wird. Ausnahmen davon sind befristet möglich, insbesondere zur unabweislichen Unterbringung von begleiteten minderjährigen Geflüchteten. Und mit dem neuen Absatz 6 wird der Landesrechtsvorbehalt in § 45a Satz 4 SGB VIII unter Berücksichtigung und Fortschreibung der Thüringer Situation im Bereich der familienähnlichen Einrichtungen ausgefüllt.

Bei der Änderung in Buchstabe b handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 19:

Die Änderung in Buchstabe a dient der redaktionellen Klarstellung. § 23 bestimmt, dass sowohl Fach- als auch Betreuungskräfte in erlaubnispflichtigen Einrichtungen der Erziehungshilfe beschäftigt werden kön-



nen und definiert zugleich beide Bereiche. Da die Norm beide Sachverhalte regelt, soll nun auch die Überschrift klarstellend erweitert werden.

Die Änderung in Buchstabe b) ermöglicht die Einfügung eines neuen Absatzes 2 gemäß der nachfolgenden Änderung in Buchstabe c.

Die Änderung in Buchstabe c schreibt einen Zuschuss zu den Praktikantenvergütungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung fest. Dies erfolgt in Anlehnung an die Regelung des ab 1. August 2023 geltenden § 28 Abs. 1 ThürKigaG, allerdings auf Basis einer jährlich festzusetzenden Pauschale, um Verwaltungskosten beim Land zu sparen. Die Pauschale orientiert sich an der Höhe der Personalkosten, die der Träger zahlt, höchstens jedoch an der Höhe der Personalkosten für entsprechende Beschäftigte des Landes.

Zu Nummer 20:

Durch die Einfügung des neuen § 23 b kommt es zur Konkretisierung der bundesrechtlichen Verpflichtung zur Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII im Bereich der Hilfen zur Erziehung. Gemäß der Absätze 1 und 2 der neuen Regelung wird es künftig eine eigenständige Jugendhilfeplanung in diesem Bereich geben. Dabei ist auch die Pflichtaufgabe zur Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII zu berücksichtigen und es sind betroffene junge Menschen und ihre Erziehungsberechtigten, aber auch selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII und die in diesem Bereich tätigen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zu beteiligen.

Absatz 3 verpflichtet das Landesjugendamt, dem Landesjugendhilfeausschuss einmal in der Legislaturperiode einen Bericht über den Stand und die Entwicklungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung vorzulegen. Bei der Erstellung des Berichts ist nicht nur auf landeseigene Datenerhebungen einschließlich der gemeldeten besonderen Vorkommnisse und der amtlichen Statistik zurückzugreifen, sondern auch auf Daten der kommunalen Ebene. Ferner kann das Landesjugendamt auch die bspw. im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens vorliegenden Daten für die Berichtserstellung heranziehen.

Zu Nummer 21:

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Präzisierung.

Zu Nummer 22:

Zunächst wird ein neuer achter Abschnitt in das Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz eingefügt, der die nachfolgenden neuen §§ 24 a und b zu einer sinnvollen strukturellen Einheit zusammenfasst.

Das Land hat die Errichtung und den Betrieb einer Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ombudsstelle in Umsetzung der in § 9a SGB VIII bundesgesetzlich vorgegebenen Rahmenbedingungen einschließlich einer bedarfsgerechten Regionalisierung sicherzustellen. Der neu eingefügte § 24 a dient der landesrechtlichen Umsetzung dieser Vorgabe. Angesichts der Größe und der eher ländlich geprägten, flächenmäßigen Ausdehnung des Freistaats Thüringen und unter Berücksichtigung der Erfahrungen des bisherigen Modellprojekts "Dein Megafon, Unabhängige Beratungs- und Ombudsstelle der Jugendhilfe in Thüringen" soll die Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ombudsstelle laut § 24 a Abs. 2 zudem mit mindestens zwei Außenstellen errichtet werden.

Die Einfügung des neuen § 24 b ermöglicht es, nach Maßgabe des Haushalts Landesmittel für Evaluationen und Modellprojekte zur Verfügung zu stellen, um die entsprechende bundesrechtliche Verpflichtung aus §§ 82 und 85 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII zu erfüllen.

Zu Nummer 23:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die durch die Änderung in Nummer 22 bedingt ist.

Zu den Nummern 24 und 25:

Die Änderungen sind redaktioneller Natur.

Zu Nummer 26:

Mit der hier formulierten Übergangsvorschrift wird dafür Sorge getragen, dass der Landesjugendhilfeausschuss und die kommunalen Jugendhilfeausschüsse nicht sofort nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes neu besetzt werden müssen, sondern erst nach Ablauf ihrer regulären Wahl- beziehungsweise Arbeitsperiode.

#### **Zu Artikel 2**

Analog zu den Partizipationsbestimmungen in § 26 a ThürKO soll es künftig auch zu einer Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Planungen und Vorhaben der Landkreise kommen.

#### **Zu Artikel 3**

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.

Für die Fraktion  
DIE LINKE:

Für die Fraktion  
der SPD:

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN:

Blehschmidt

Lehmann

Henfling